

Schulbetrieb vom 11. bis 31. Januar 2021 - Was bedeuten die neuen Regelungen?

(1) Aufhebung der Präsenzpflcht für Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1- 6 und der Förderschulen (Ausnahme Abschlussklassen):

- Es gilt der 'eingeschränkter Regelbetrieb', d.h. die Stufe 2 des „Leitfadens für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“
- Zwar wurde die Präsenzpflcht für Schüler*innen dieser Jahrgangsstufen ausgesetzt, aber die Schulpflcht besteht weiterhin.
- Die Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte gelten unverändert.
- Schüler*innen sollen wann immer möglich, zu Hause betreut werden. Die Entscheidung, ob ein Kind in die Schule geht oder am Distanzunterricht teilnimmt obliegt den Eltern und Erziehungsberechtigten. Es sind keine Nachweise oder Nennung von Gründen erforderlich.
- Eltern müssen sich hinsichtlich der Teilnahme ihres Kindes am Präsenzangebot nicht für den gesamten Zeitraum entscheiden, sondern sich immer nur für die kommende Woche festlegen. Eine tägliche Entscheidung darüber, ob das Kind am Präsenzunterricht teilnimmt oder nicht, ist nicht vorgesehen.
- Im Unterricht in Präsenz oder auf Distanz soll möglichst die Stundentafel eingehalten werden, d.h. alle Fächer wie im Stundenplan und den Lehrplänen sollen unterrichtet werden.
- Der Unterricht (Präsenz- oder Distanzunterricht) findet möglichst im Rahmen der ‚verlässlichen Schulzeit‘ statt, d.h. vormittags.
- Die Schulen sind verpflichtet, den Schüler*innen, die nicht am Präsenzangebot teilnehmen, während dieser Zeit Lernangebote in Form von Distanzunterricht zu unterbreiten. Um den Schüler*innen eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen, kann sich der Distanzunterricht zeitlich am regulären Stundenplan orientieren.
- Die inhaltliche Ausgestaltung der Präsenzangebote orientiert sich am Distanzunterricht, d.h. es ist nicht erforderlich, dass in der Schule klassischer Unterricht gemäß Stundenplan der jeweiligen Klasse angeboten wird. Die Aufgaben und Inhalte, die den Schüler*innen im Distanzunterricht zur Verfügung gestellt werden, sollen parallel auch den Schüler*innen, die in der Schule präsent sind, ausgegeben werden, damit diese in der Schule unter Beaufsichtigung bearbeitet werden können. Somit ist es auch nicht erforderlich, dass die Fachlehrkräfte aller Klassen präsent gemäß Stundenplan eingesetzt werden.
- Bei geringerer Nachfrage des Präsenzangebotes können sogar Schüler*innen aus verschiedenen Klassen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zusammengelegt werden.
- Im Präsenzunterricht sind die AHA-L Regeln gemäß Hessischem Hygieneplan einzuhalten.
- Schüler*innen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen sollten den Präsenzunterricht besuchen.
- Ganztagsangebote sowie schulische Betreuung können vor Ort durchgeführt werden. Die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 -4, die die Schule besuchen, können auch die Betreuungsangebote der Schulträger gemäß §15 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 HSchG wahrnehmen, sofern

sie auch bisher dafür angemeldet sind. Dabei sind feste Gruppen zu bilden und Vermischungen von Gruppen zu vermeiden.

- Erziehungsberechtigten, deren Kinder nicht am Präsenzangebot teilnehmen, soll die Möglichkeit gegeben werden, zusätzliche Kinderkrankentage zu beantragen. Die Regelungen sind aber noch unklar, siehe dazu [Corona-Hilfe für Familien: Kinderkrankentage - kein Gesetz, viele Fragen | tagesschau.de](https://www.tagesschau.de/corona-hilfe-fuer-familien-kinderkrankentage-kein-gesetz-viele-fragen).

(2) Distanzunterricht ab Jahrgangsstufe 7 mit Ausnahme der Abschlussklassen

Ab dem 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 kommt für alle Jahrgangsstufen ab Klasse 7 (mit Ausnahme der Abschlussklassen) Stufe 4 des „Leitfadens für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ zur Anwendung. Dies bedeutet Distanzunterricht.

- Während des Distanzunterrichts besteht für die Schüler*innen und Schüler Schulpflicht sowie für die Lehrkräfte Dienstpflicht.
- Hinsichtlich der Leistungsbewertung gelten folgende Regelungen:

Notwendig ist, dass auch im Rahmen des Distanzunterrichts Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten. Für die Leistungsfeststellung können unterschiedliche Formate eingesetzt werden.

Im Falle von ausschließlichem Distanzunterricht finden Klassenarbeiten, Klausuren, Prüfungen mit Ausnahme derjenigen, die für Schulabschlüsse **2021** unaufschiebbar sind, nicht statt. Dies bedeutet, dass die für Januar terminierten schriftlichen Leistungsnachweise, die für die Noten in Abschlusszeugnissen relevant sind (z.B. Klausuren in Q1 und Q3, die in die Abiturnote einfließen), ab dem 11. Januar 2021 geschrieben werden können, in Präsenz unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln. Ersatzleistungen sind alternativ möglich. Die Klassenarbeiten und Prüfungen in den anderen Jahrgangsstufen entfallen, können aber ebenfalls durch Ersatzleistungen kompensiert werden.

Die Zeugnisnoten für das 1. Halbjahr können auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Aussetzens der Präsenzpflcht zum 16. Dezember 2020 erbrachten schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen erstellt werden.

Was bedeutet Distanzunterricht?

Es handelt sich um eine Form des schulischen Lernprozesses, der auf Seiten der Schüler*innen zu Hause stattfindet. Der Distanzunterricht ist wie der Präsenzunterricht ein durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerter Lernprozess. Hierbei müssen die Lehrer*innen die Steuerungsaufgaben in vergleichbarer Weise zum Präsenzunterricht wahrnehmen. Distanzunterricht ist kein ‚Homeschooling‘! Beim Homeschooling werden die Inhalte von den Eltern oder anderen Personen vermittelt und es findet keine Kontrolle oder didaktische Aufbereitung durch eine Lehrkraft statt. Homeschooling gibt es in Hessen nicht. (vgl. Leitfaden Schulbetrieb im Schuljahr 2020-2021, S.6-8, FidK Flyer)

(3) Unterricht in den Abschlussklassen/Abschlussjahrgängen allgemeinbildender und beruflicher Schulen sowie der Schulen für Erwachsene:

- Der Unterricht erfolgt grundsätzlich in Präsenz in vollem Umfang nach Stundenplan und gemäß Lehrplan.

- Dies gilt für folgende Lerngruppen:

- Schüler*innen der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang Hauptschule
- Schüler*innen der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang Realschule
- Schüler*innen an integrierten Gesamtschulen, die gemäß § 41 Abs. 3VOBGM an den zentralen Abschlussprüfungen der Bildungsgänge Haupt- und Realschule teilnehmen
- Schüler*innen im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase (Q3) der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums sowie der Abendgymnasien und des Hessenkollegs
- Schüler*innen in den Berufsschulen (duale Ausbildung), die vor der Abschlussprüfung (Teil I und Teil II) stehen
- Schüler*innen der Abschlussklassen der beruflichen Vollzeitschulformen
- Schüler*innen der INTEA-Klassen, die an der Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom DSD I PRO teilnehmen
- Studierende im ersten Semester der Abendhauptschulen
- Studierenden des zweiten Semesters wird die Ablegung ausstehender Prüfungsbestandteile ermöglicht
- Studierende im dritten Semester der Abendrealschulen
- Studierenden des vierten Semesters wird die Ablegung ausstehender Prüfungsbestandteile ermöglicht
- Schüler*innen der Abschlussjahrgänge in Förderschulen

Links zu den aktuell geltenden Regelungen:

Ergänzende Informationen zum Schulbetrieb 11.01.2021

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/ergaenzende_informationen_zum_schulbetrieb.pdf

Leitfaden Schulbetrieb im Schuljahr 2020-2021

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/leitfaden_schulbetrieb_im_schuljahr_2020-2021.pdf

Ministerschreiben an Schulen ab 11.01.2021

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/ministerschreiben_an_schulen.pdf